

Interpellation Gartmann-Mels / Schmid-Buchs vom 14. Juni 2023

Einlösepflicht von ukrainischen Fahrzeugen im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2023

Walter Gartmann-Mels und Sascha Schmid-Buchs erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 14. Juni 2023 nach der Einlösung von Fahrzeugen von Personen mit Schutzstatus S und stellen verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Schweizerische Zulassung von ausländischen Fahrzeugen regelt der Bund. Ausländische Fahrzeuge müssen innerhalb eines Jahres in der Schweiz immatrikuliert werden. Für ukrainische Fahrzeuge von Personen mit Schutzstatus S gilt eine Ausnahmeregelung¹: Sie müssen erst nach zwei Jahren in der Schweiz immatrikuliert und mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischem Kontrollschild versehen werden.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2./3. Wie bereits in der Antwort der Regierung vom 25. April 2023 auf die Einfache Anfrage «Sozialhilfe und Schutzstatus S: Auswüchse vermeiden» ausgeführt, besteht keine Auswertung darüber, wie viele Personen mit Schutzstatus S im Kanton St.Gallen ein Fahrzeug besitzen und zu welcher Kategorie ein Fahrzeug gehört. Es ist der Regierung daher nicht bekannt, wie viele Personen mit Schutzstatus S, die im Kanton St.Gallen untergebracht sind, mit einem privaten Fahrzeug in die Schweiz eingereist und wie viele Fahrzeuge im Besitz von Personen mit Schutzstatus S sind. Angaben in Bezug auf zu erwartende Mehreinnahmen, wenn ukrainische Fahrzeuge abgabepflichtig wären, sind daher auch nicht möglich.
4. Der Anspruch auf Gleichbehandlung verlangt, dass Rechte und Pflichten der Betroffenen nach gleichem Massstab festgesetzt werden. Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Somit müssen unterschiedlichen Regelungen rechtlich erhebliche Unterschiede zu Grunde liegen und dürfen Tatbestände, die sich wesentlich unterscheiden, nicht gleich geregelt werden. Das Gleichbehandlungsgebot ist in Art. 8 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) und in Art. 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) verankert.

Im Unterschied zu anderen ausländischen Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass ukrainische Fahrzeuge nur vorübergehend in der Schweiz sind. Dies, weil die Fahrzeughalterinnen und -halter den Schutzstatus S haben und der Schutzstatus S von Gesetzes wegen für die «Gewährung vorübergehenden Schutzes» bestimmt und an die «Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges» geknüpft ist. Das ASTRA hat vor diesem Hintergrund die entsprechende Ausnahmeregelung für Flüchtlinge aus der Ukraine erlassen. Zusätzlich entlastet die Massnahme die kantonalen Strassenverkehrsämter, da neue Zulassungsgesuche wegfallen.

¹ Ausnahmeverfügung betreffend die Schweizerische Zulassung von ukrainischen Fahrzeugen des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 1. März 2023; abrufbar unter https://strassenverkehrsamt.lu.ch/wir_ueber_uns/aktuelles.

5. Die Regierung sieht keinen Anlass, sich auf Bundesebene für eine Aufhebung dieser Ausnahmeregelung einzusetzen. Beim Schutzstatus S handelt es sich um einen rückkehrorientierten Status. Nach dem Ende des Kriegs in der Ukraine bzw. dem Wegfall der «schweren allgemeinen Gefährdung» im Land wird der Schutzstatus für ukrainische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aufgehoben und die geflüchteten Menschen haben die Möglichkeit, in ihre Heimat zurückzukehren.